Aktenzeichen: 131-4 , am 17.02.2015

Betrifft: **XY GmbH, Musterstraße, Musterort**

**Feuerbeschau 2015 - Behebung feuergefährlicher Zustände**

**B E S C H E I D**

Am **XX.XX.2015** wurde eine Überprüfung des betreffsgegenständlichen Objektes hinsichtlich feuerpolizeilicher Mängel durchgeführt. Die durchgeführte Feuerbeschau gemäß den Bestimmungen der §§ 16 bis 18 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBL. Nr. 111/1998 idgF, hat folgenden Befund:

##### BEFUND

ergeben:

Beim beschauten Objekt handelt es sich um eine Betriebsanlage der Fa. XY GmbH, bestehend aus der Auslieferungshalle an der Ostseite, dem Büro und dem Rohlager und Heizraum an der Westseite. Das Rohlager und die Auslieferungshalle samt dem Büro sind als zwei Hauptbrandabschnitte ausgeführt. Als Unterbrandabschnitt ist der Heizraum und Öllagerraum ausgeführt.

Zur Entstehungsbrandbekämpfung befindet sich im Rohlager, sowie im Auslieferungslager ein überprüftes HFL Gerät, sowie ein überprüfter Wandhydrant.

**Mängelfeststellung im Sinne des § 18 Abs. 4 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998:**

1. Es ist keine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung (FLOB) vorhanden.

## S P R U C H

Der Bürgermeister der Gemeinde XY als Behörde I. Instanz im Sinne der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 gemäß § 34 Abs. 1 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 idgF erteilt aufgrund der im Befund festgestellten Mängel folgenden behördlichen Auftrag:

Aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten Feuerbeschau sind gemäß § 19 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBL. Nr. 111/1998 idgF, die nachstehend angeführten erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel bis zu den im Anschluss angegebenen Fristen zu beheben:

**Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel:**

1. Flucht- und Verkehrswege, Ausgänge und Notausgänge sind mit einer netzunabhängigen Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß der TRVB 102 E auszustatten.

**Fristen:**

Die Maßnahmen der Punkte **1.** sind **bis längstens XY.XY.2015** durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die Behebung der Mängel der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Gemeindeamt XY schriftlich, nach Maßgabe der bei der Gemeinde vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

*Hinweis zur Gebührenpflicht:*

*Die Beschwerde ist mit € 30,— zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes (Geschäftszahl des Bescheides) auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten auszuwählen, die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart EEE-Beschwerdegebühr, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.*

*Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:*

*Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.*

**Begründung**

Gemäß § 19 Absatz 1 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 hat die Behörde dem Eigentümer des Grundstückes, der baulichen Anlage bzw. der Feuerungsanlage oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten für den Fall, dass bei einer Hauptüberprüfung oder einer Feuerbeschau oder sonst im Rahmen der feuerpolizeilichen Aufsicht auf einem Grundstück, an einer baulichen Anlage oder an einer Feuerungsanlage Mängel oder sonstige Zustände im Sinne des § 2 Abs. 1 festgestellt werden, deren Behebung innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist oder, wenn Interessen der Brandsicherheit dies erfordern, deren sofortige Behebung aufzutragen. Nach Fristablauf hat die Behörde zu überprüfen, ob dem Auftrag entsprochen worden ist (Nachbeschau).

Im gegenständlichen Fall wurden im Zuge der feuerpolizeilichen Überprüfung Mängel festgestellt, die geeignet sind, die Sicherheit und Gesundheit der Bewohner sowie die Sicherheit des Eigentums zu beeinträchtigen, weshalb die im Spruch angeführten Maßnahmen anzuordnen waren.

Im Übrigen stützt sich die Entscheidung auf die im Spruch angeführten Bestimmungen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Bürgermeister :

**Ergeht an:**

1. Fa. XY, RSb
2. Tiroler Landesstelle für Brandverhütung, Sterzinger Straße 2, 6020 Innsbruck
3. Herrn Ortsfeuerwehrkommandanten XY, im Hause
4. Herrn Bezirksrauchfangkehrermeister XY
5. BH Innsbruck, Gewerbereferat, zur Kenntnis
6. Akt 131-0 (Bauakt)
7. Akt 131-4 (Akt TFPO)